

Retouren an: LPD Wien SVA 3 - VVM

Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

Wien, 27.11.2023

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
LPD Wien Sich.- u. verwaltpol. Angel. (SVA)  
SVA 3 - VVM  
Schottenring 7 - 9  
1010 Wien  
Österreich

Tel: +43 1 31310 75304

E-Mail: LPD-W-SVA-3-Vereins-Versamml-Medienr-Angel@polizei.gv.at  
Sicherheitsbehörde: Wien LPD

## Strafverfügung

1. Datum/Zeit: 16.10.2023, 16:50 Uhr – 16.10.2023, 18:45 Uhr  
Ort: 1010 Wien, Ballhausplatz 2

Sie haben als Leiter der Versammlung zum Thema "Protest gegen das Hissen der israelischen Fahne am Bundeskanzleramt" es unterlassen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, da Sprechchöre wie "From the river to the sea, Palestine will be free" skandiert wurden und haben Sie es auch unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 98/1953

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012	Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher

€ 200,00

### Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung entweder zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte beachten Sie, dass die Einzahlung nur bei korrekter Angabe der Zahlungsreferenz zugeordnet werden kann.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,00 zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**.

**Hinweis:** Die Einbringung eines Einspruches in telefonischer Form ist nicht zulässig.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden verpflichtet.

Sie können sich im Einspruch rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Wenn Sie im Einspruch Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt geben, können diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Sie haben folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb **rechtzeitig Einspruch** erheben und der Einspruch nicht binnen 2 Wochen zurückgezogen wird, tritt die Strafverfügung außer Kraft.

Wir leiten dann das ordentliche Verfahren ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG.

2. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich des angefochtenen Teiles außer Kraft, und wir entscheiden über die Höhe der Strafe oder der Kosten neuerlich.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der nach Pkt. 1 oder 2 ganz oder teilweise außer Kraft getretenen Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis sind gemäß § 64 Abs. 2 VStG Verfahrenskosten in der Höhe von 10%, mindestens jedoch € 10,00, für jede einzelne verhängte Strafe vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Einspruch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://vstv.gv.at/portal/MLXZQSTG>). Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter [http://www.polizei.gv.at/alle/e\\_mail.aspx](http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Schreiben von Behörden können Sie jetzt auch digital erhalten. Die dafür notwendige Registrierung und weiterführende Information finden Sie unter [www.zustellung.gv.at](http://www.zustellung.gv.at).

*elektronisch gefertigt*



**Zahlungshinweise / Zahlen mit Code:**

- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Betrag:           | € 200,00                 |
| 2. IBAN:             | AT22 0100 0000 0524 0009 |
| 3. BIC:              | BUNDATWW                 |
| 4. Zahlungsreferenz: | <b>923301993304</b>      |

